

Dringliches Postulat Fraktion SVP (Alexander Feuz, SVP): Belegung der Sozialwohnungen in der Stadt Bern durch Unberechtigte: Insbesondere auch die zivil- und strafrechtliche Haftung der verantwortlichen Personen und Organe der Stadt muss untersucht werden! Vergabep Praxis? Was sind hier für konkrete Schritte geplant?

Der Postulant musste aus den Medien zur Kenntnis nehmen, dass offenbar 52% der Mieter von Sozialwohnungen der Stadt Bern die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllten. Der Stadt Bern entstand dadurch ein Millionenschaden. Es konnten zudem während Jahren möglicherweise viele Berner keine günstige Wohnung beziehen, obwohl sie die Voraussetzungen dafür erfüllt hätten. Die Frage eines Systemwechsels muss sicher in Zukunft eingehend geprüft werden. Auch ist bereits zum heutigen Zeitpunkt klar, dass die Kontrollen der von RGM regierten Stadt völlig versagt haben.

Der Vorstoss des Postulanten beschränkt sich aber auf die juristische Aufarbeitung und zielt deshalb insbesondere darauf ab, die für die gravierenden Missstände verantwortlichen Personen und Organe der Stadt Bern ins Recht zu fassen. Die Frage der Geltendmachung von zivilrechtlichen Haftungsansprüchen der Stadt gegen die fehlbaren Personen aber auch die mögliche Einleitung von strafrechtlichen Schritten gegen die Verantwortlichen muss rasch geprüft werden.

Der Postulant bestreitet dabei nicht, dass beim Einzug der Mieter in die Sozialwohnungen wohl in vielen Fällen eine entsprechende Bedürftigkeit vorgelegen hat (vgl. aber nachstehend). Der Umstand, dass dies offensichtlich später nie mehr überprüft wurde, ist ein Skandal, der nicht entschuldigt werden kann: belegten doch offensichtlich unberechtigte Personen doch günstige Wohnungen. Der Postulant nahm aus den Medien zur Kenntnis, dass Rückforderungen gegen die Mieter geplant sind. Die Rückforderung auf dem Zivilprozess wird je nach der Ausgestaltung der Verträge allerdings – gemäss Auffassung des Postulanten – schwierig sein. Dies insbesondere in den Fällen, in denen ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, der keinerlei Meldepflichten über die finanzielle Situation vorsah und in denen auch keine separate Vereinbarung über Deklaration der Mieten abgeschlossen wurde. In vielen Fällen müsste wohl aufgrund der konkreten Situation in jedem Einzelfall entschieden werden. Nach Auffassung des Postulanten müsste im Rahmen der diskutierten Vertragsverlängerungen mit nicht mehr subventionsberechtigten Mietern auch über die Frage der Rückzahlung diskutiert werden. Es stellt sich die Frage, wie die Stadt in den Fällen vorgehen will, bei denen möglicherweise sogar ein Betrugstatbestand vorliegen könnte. Dies ähnlich wie bei betrügerischen Fürsorgebezüglern, wo in anderen Fällen entsprechende Verurteilungen erfolgt sind. Dies insbesondere, wenn ein Mieter gleichzeitig ungerechtfertigterweise auch Sozialleistungen bezogen haben sollte.

Der Umstand, dass während vielen Jahren die Bedürftigkeit der Mieter nie überprüft wurde, befremdet und schockiert: Es dürfte allgemein bekannt sein, dass der Abschluss des Studiums, das Auslaufen von Unterhaltsverpflichtungen, der Anfall einer grossen Erbschaft, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Kindes zu einer wesentlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Situation führen können. Das Verkennen dieser Tatbestände durch die Verantwortlichen erscheint zumindest grobfahrlässig.

Möglicherweise könnte aber sogar eine ungetreue Geschäftsbesorgung durch Angestellte/Beamte der Stadt vorliegen, insbesondere wenn offensichtlich nichtbezugsberechtigten Personen vergünstigte Wohnungen angeboten wurden, obwohl den beteiligten Personen der Stadt bewusst sein musste, dass hier die Stadt durch diese Vermietung an unberechtigte Personen finanziell geschädigt wird und der Zweck der Vermietung an Bedürftige

offensichtlich umgangen wurde. Nebst diesen Fällen sollte aber die Vergabep Praxis auch bei den anderen Wohnungen generell überprüft werden: Der in der Berner Zeitung vom 27.2.2014 geschilderte Fall der Vermietung einer günstigen Vierzimmerwohnung an eine ehemalige und künftige Arbeitskollegin der Liegenschaftsverwaltung lässt aufhorchen und verlangt zusätzlich die Überprüfung auch bei anderen Wohnungen, wenn hier der Verdacht auf Missbräuche („Vetternwirtschaft“) oder schlechte Verwaltung vorliegen sollten. Die Prüfung dieser Ansprüche der Stadt insbesondere auch gegen ihre Beamte und früheren oder gegenwärtigen Organe aber auch die Vergabep Praxis erscheint vordringlich. Dies umso mehr als ohnehin eine externe Untersuchung geplant ist, in der die Frage der Verantwortlichkeiten und Rückforderungen geprüft werden soll.

Der Gemeinderat wird höflich um Erstellung eines Prüfungsberichtes zu folgenden Fragen ersucht:

1. Der Gemeinderat habe einen detaillierten und verbindlichen Bericht darüber vorzulegen, in dem er darlegt,
 - a. welche konkreten Schritte er betr. den Rückforderungen vorzunehmen gedenkt;
 - b. ob im Rahmen der diskutierten möglichen Verlängerungen der Mietverträge mit den Mietern in Einzelfällen auch ein Vergleich über die Rückforderung vereinbart werden soll (Gründe, die dafür oder gegen dieses Vorgehen sprechen; Kriterien);
 - c. oder nicht in gewissen Fällen – analog beim Fürsorgebetrug – auch die Einleitung strafrechtlicher Schritte gegen die fehlbaren Mieter geprüft werden, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen sollten;
 - d. ob in den Sozialwohnungen der Stadt auch bekannte Personen eingemietet waren, bei denen die fehlenden Voraussetzungen hätten bekannt sein müssen (solvente städtische Kader, bekannte Journalisten, erfolgreiche Künstler, solvente Politiker etc.);
 - e. ob betr. Vergabep Praxis sämtlicher städtischer Wohnungen (Gemeinnützige und andere) Konsequenzen vorgenommen werden sollten (wird ein angemessener Mietertrag erzielt? Auswahl der Bewerber? bestehen Anzeichen auf Missbräuche?)
2. Der Gemeinderat habe einen detaillierten und verbindlichen Bericht darüber vorzulegen, in dem er darlegt,
 - a. wie er die Möglichkeiten des Regresses (Rückgriffs) auf verantwortliche Personen und Organe der Stadt vornehmen will, die es während Jahrzehnten unterliessen, die Kriterien zu überprüfen oder die Vorgaben umzusetzen;
 - b. welche konkreten Schritte sind hier von Seiten der Stadt betr. Regress geplant?
 - c. liegt hier möglicherweise nicht sogar eine grobe Fahrlässigkeit der Verantwortlichen vor?
 - d. wenn Ja, von wem? Konsequenzen?
 - e. bestehen Anzeichen dafür, dass gewisse Personen als Mieter geschont wurden und diese trotz erkannter fehlender Bedürftigkeit zu günstigen Preisen in ihren günstigen Wohnungen bleiben konnten? Wenn Ja, was sind die Folgen?
 - f. ob in gewissen schwerwiegenden Fällen das Vorgehen der Beamten und Organe nicht sogar unter strafrechtlichen Gesichtspunkten (z.B. ungetreue Geschäftsbesorgung) geprüft werden müsste, dies zumal wenn nichtbezugsberechtigte Personen (Kader der Stadt) von Bekannten unter klarer Missachtung von Vorgaben Wohnungen erhalten haben sollten?
 - g. wurden auch Dritte mit der Vermietung von Sozialwohnungen der Stadt beauftragt, die ins Recht gefasst werden könnten, weil sie bei der Kontrolle versagt haben? Bestehen hier Versicherungsdeckungen?

Begründung der Dringlichkeit

Im Rahmen der rechtlichen Abklärungen kommt auch dem Aspekt der drohenden Verjährung der Rückforderungen gegenüber den Mietern aber auch den fehlbaren Beamten und Organen eine grosse Bedeutung zu. Zudem ist der Aspekt der Rückforderung bei den fehlbaren prioritär abzuklären. Auch muss die Frage der allfälligen teilweisen Rückzahlung als Voraussetzung der Mietverlängerung in den kritischen Fällen geprüft und die Vergabep Praxis hinterfragt werden. Die Dringlichkeit ist deshalb gegeben.

Bern, 27. März 2014

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Karin Hess-Meyer, Manfred Blaser, Kurt Rügsegger, Hans Ulrich Gränicher